

S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind als öffentliche Feuerwehren (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Hohenstein – Ortsteilfeuerwehr“

- Branderode
- Holbach
- Klettenberg
- Liebenrode
- Limlingerode
- Mackenrode
- Obersachswerfen
- Schiedungen
- Trebra

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung von Feuerwehrvereinen bedienen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Hohenstein die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, wie in § 1 dieser Satzung beschrieben, gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Jeder Feuerwehrangehörige bekommt von der Gemeinde die erforderliche Einsatz- und Dienstkleidung bzw. Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Der zuständige Wehrführer informiert den Ortsbrandmeister der Gemeinde Hohenstein. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In der Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hohenstein (Einwohner) sein. Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60., mit ärztlichem Attest 62. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThBKG).

(5) Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs (ausgenommen Feuerwehrangehörige über 60, welche jährlich ihre Feuerwehr-Tauglichkeit ärztlich attestieren lassen; spätestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahrs),
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Der Abs. 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften der Thüringer Feuerwehrentschädigungs-Verordnung entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet.

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohenstein – mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilnamen“.

(2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer des betreffenden Ortsteiles, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein bedienen.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein und Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt.

(7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Spätestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister aus ihrem Amt zu verabschieden. Für den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter gilt § 6 Abs. 1 Punkt. A) entsprechend.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles (§ 15 Abs. 1 ThBKG).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Gruppenführer als Beisitzer, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Gerätewart, dem Schriftführer und dem Jugendfeuer-Wehrwart des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein.

(3) Die Wahl des Beisitzers, des Sicherheitsbeauftragten, des Gerätewarts, des Schriftführers und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung des betreffenden Ortsteiles auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführer-Lehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zugeben. Über Sitzungen des Feuerwehrausschusses des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein zu koordinieren.

Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung der Ortsteil-Feuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers oder stellvertretenden Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Ortsteiles der Gemeinde Hohenstein statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister oder stellvertretenden Ortsbrandmeister einberufen. Der Wehrführer oder sein Stellvertreter hat Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung des Ortsteiles schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen des Ortsteiles und der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung des betreffenden Ortsteiles. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der betreffenden Einsatzabteilung des Ortsteiles beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Jahreshaupt - Versammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährliche eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zugeben.

(3) Die Stimmberechtigung in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung wird durch Delegierte geregelt. Jede Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein kann je fünf Mitglieder der Einsatzabteilung jedes Ortsteiles einen wahlberechtigten Delegierten zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung entsenden (z. B. 23 Aktive in der E-Abteilung = 4 wahlberechtigte Delegierte). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Einsatzabteilungen der Ortsteile beschlussfähig ist. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(4) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

§ 16

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Entschädigungen

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein, den „Hohensteiner Nachrichten“ in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstexts mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 79-8/2000 vom 23.11.2000 sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss 79-08/2000:

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Eingang bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 09.05.2001

Gemeinde Hohenstein, den 19.09.2001

 

Höche
Bürgermeister